

Senat:

Die folgende Grundordnung ist gemäß §§ 41 Abs. 1, 60 b Abs. 3 und 62 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), vom Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen und vom erweiterten Stiftungsrat der „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ am 20.12.2004 genehmigt worden:

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen**I. Grundlagen****§ 1 Aufgaben und Ziele der Georg-August-Universität Göttingen**

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) ist Teil der internationalen Gemeinschaft der Wissenschaften und wirkt in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen mit den Zielen:

- bestehendes Wissen zu bewahren und zu pflegen,
- forschend neues Wissen auch über die Grenzen der Disziplinen hinweg zu schaffen,
- dieses Wissen durch hervorragende Lehre weiterzugeben,
- ihre Absolventinnen und Absolventen durch das Studium zu befähigen, ihrerseits in den Wissenschaften und in allen Bereichen des wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Lebens verantwortlich forschend, lehrend und gestaltend tätig zu werden.

²Neben den genannten Zielen nimmt der Bereich Humanmedizin zusätzliche Aufgaben der Krankenversorgung wahr und erbringt Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ³Aufgrund der gemäß § 46 NHG erlassenen Verordnung genießt dieser eine größere rechtliche Eigenständigkeit innerhalb der Universität; hieraus erklären sich die Sonderregelungen für diesen Bereich in dieser Grundordnung.

(2) ¹Die Universität fördert durch Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen die internationale, nationale und regionale Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Wissenschaftseinrichtungen. ²Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, ihr regionales Umfeld mitzugestalten und an der Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuwirken.

(3) ¹Die Universität trägt in ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei. ²Insbesondere fördert sie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(4) Die Universität verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(5) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und strebt einen offenen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

§ 2 Rechtsstellung, Name und Siegel

(1) ¹Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. ²Sie führt auch ihren historischen Namen „Georgia Augusta“ und ein Siegel, wie es die Anlage in Wort und Bild ausweist.

(2) Die Universität wird durch die „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ getragen und erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dieser.

§ 3 Selbstverwaltung, Organe

(1) Die Universität verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Organe, Mitglieder und Angehörige der Universität wirken darauf hin, der Universität neue Entwicklungspotentiale zu erschließen und diese zu nutzen.

(3) ¹Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium und der Senat. ²Ein weiteres Organ der Universität ist der Vorstand des Bereichs Humanmedizin.

(4) Organe der Fakultäten sind Fakultätsräte und Dekanate.

§ 4 Mitwirkung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, beratenden Gremien und

Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. ²Hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Das Weitere regelt eine Wahlordnung.

(3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) ¹Die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Leitung des betreffenden Organs, Gremiums oder der betreffenden Kommission. ³Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident oder der Vorstand des Bereichs Humanmedizin. ⁴Entsprechendes gilt für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion der Selbstverwaltung. ⁵Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat oder die Funktionsübertragung.

(5) Während der Wahrnehmung eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Bereich Humanmedizin durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes des Bereichs Humanmedizin, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(6) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität im Sinne von § 1 Abs. 1 wahrnehmen.

(2) Der Senat kann weitere Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Angehörigen erklären.

(3) Angehörigen der Universität können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Universität durch das jeweils zuständige Organ übertragen werden.

II. Organe der Universität

§ 6 Präsidium

(1) Die Universität wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens vier, höchstens sechs Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen höchstens zwei hauptamtlich tätig sind. ²Änderungen in diesem Rahmen erfolgen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Der Beschluss bedarf der Genehmigung des erweiterten Stiftungsrats.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ²Sie oder er wird von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gehören verschiedenen Fakultäten an.

(5) ¹Die Amtszeit einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 7 Vorstand des Bereichs Humanmedizin

¹Der Bereich Humanmedizin wird von einem drei Mitglieder umfassenden Vorstand als Organ der Universität geleitet. ²In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums.

§ 8 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Der Senat setzt sich hiernach wie folgt zusammen:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(2) ¹Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Senats ohne Stimmrecht teil. ²Mitglieder des Stiftungsrats, des Ausschusses Humanmedizin oder des erweiterten Stiftungsrats können an Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und leitet sie. ²Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Senats um.

§ 9 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat ist das oberste gewählte Organ der Universität. ²Er ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele. ³Der Senat wählt die Mitglieder des Präsidiums. ⁴Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.

(2) Der Senat nimmt vor der abschließenden Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität (ohne Bereich Humanmedizin),
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(3) ¹Der Senat sorgt für den Ausgleich zwischen den Fakultäten bei Verwirklichung der Ziele der Universität. ²Er beschließt:

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Ordnungen der Universität, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, deren Untereinheiten oder vergleichbare Einheiten beschränkt,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Frauenförderplan.

(4) Dem Senat obliegt die Bestimmung seiner Vertretung im Stiftungsrat und die Wahl eines Mitglieds des Bereichs Humanmedizin in den erweiterten Stiftungsrat sowie die Einvernehmensherstellung bezüglich der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 1. NHG.

(5) ¹Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ³Der Senat ist durch das Präsidium über die für die Entwicklung der Universität bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere aus den folgenden Gebieten:

- Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,
- Entwicklungsplanung und –stand der Fakultäten; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren,
- wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universität einschließlich ihrer Verwaltung.

(6) Der Senat kann die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder förmlich missbilligen.

(7) ¹In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Senat unbeschadet des Satzes 1 Stellung gemäß der nach § 46 NHG erlassenen Verordnung.

§ 10 Fakultätsrat und Dekanat

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Fakultätsangelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Institutsordnungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) Der Fakultätsrat beschließt den Frauenförderplan.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. ⁴Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.

(4) Der Fakultätsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(5) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. ⁴Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. ⁵Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.

(6) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. ²Als Dekanin oder Dekan sowie als weitere Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren der Fakultät wählbar. ³Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der Fakultätsstudienkommission vom Fakultätsrat gewählt. ⁵Als Studiendekanin oder Studiendekan ist jedes Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe wählbar.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats kann bzw. können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Antrag und mit Zustimmung des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit von der Lehrverpflichtung freigestellt werden.

(8) Ist ein Fakultätsratsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und entweder gegen das Votum der Studienkommission oder ohne deren Votum gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten.

(9) Besondere rechtliche Vorgaben für den Bereich Humanmedizin bleiben unberührt.

§ 11 Dekane- und Studiendekanekonzil

(1) An der Universität werden ein Dekane- und ein Studiendekanekonzil eingerichtet.

(2) ¹Das Dekanekonzil setzt sich zusammen aus:

- den Dekaninnen und Dekanen,
- den Mitgliedern des Präsidiums und
- der Direktorin oder dem Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.

²Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Dekanekonzil ein und leitet die Sitzungen.

(3) Das Studiendekanekonzil setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen und dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums, das das Studiendekanekonzil einberuft und die Sitzungen leitet.

(4) Die Konzile dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

III. Kommissionen der Universität

§ 12 Kommissionen der Universität

(1) Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des sie einsetzenden Organs durch Empfehlungen vorzubereiten.

(2) Der Senat setzt folgende ständige Kommissionen ein:

- Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung,
- Forschungskommission,
- Zentrale Kommission für Lehre und Studium,
- Kommission für Informationsmanagement,
- Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung.

(3) ¹Die

- Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung,
- Forschungskommission,
- Kommission für Informationsmanagement,
- Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung

setzen sich aus den Mitgliedergruppen zusammen. ²Die Hochschullehrergruppe verfügt hierbei über die Stimmenmehrheit. ³In der Zentralen Kommission für Lehre und Studium sind Mitglieder der MTV-Gruppe nicht vertreten; die Zahl der Mitglieder der Studierendengruppe erhöht sich entsprechend.

(4) ¹Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. ³Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin kann an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) ¹An den Sitzungen der Kommissionen nimmt mindestens ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme teil. ²Die Geschäftsführung der Kommissionen (insbesondere Zusammenstellung des einschlägigen Materials, Versendung der Einladungen, Protokollführung) obliegt der Universitätsverwaltung.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder von ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(7) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt die Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung der Medizinischen Fakultät und die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät ein. ²Er wählt in Angelegenheiten, die ausschließlich den Bereich Humanmedizin betreffen, eigene Kommissionen, die an Stelle der Senatskommissionen treten. ³Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät errichtet im Einvernehmen mit der Klinikkonferenz eine Frauenförderungskommission.

§ 13 Studienkommissionen

(1) ¹Die Universität bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen). ²Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einzelnen oder mehreren Fakultäten.

(2) ¹Die Studienkommissionen setzen sich je zur Hälfte aus der Studierendengruppe und der Gruppe der Lehrenden zusammen. ²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und mindestens ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören.

(3) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu hören. ²Sie können sich mit Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig befassen und dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreiten. ³Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen und Vorschläge zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 14 Schiedsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Der Senat setzt zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis eine Schiedsstelle ein.

IV. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte, Rat der Gleichstellungsbeauftragten

(1) ¹Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. ²An der Erarbeitung dieses Vorschlags können zwei Mitglieder des Rates der Gleichstellungsbeauftragten beratend teilnehmen. ³Die Kommission wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Vorschlag erläutern.

(2) ¹An den Fakultäten sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Frauenversammlung zu wählen. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen für den Bereich ihrer Fakultät Gleichstellungsaufgaben wahr. ²§ 42 Abs. 2 und 3 NHG gelten entsprechend.

(4) ¹In den zentralen Einrichtungen und der zentralen Verwaltung der Universität sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der jeweiligen zentralen Einrichtung bzw. der zentralen Verwaltung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Frauenversammlung zu bestellen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei studentischen Beauftragten ein Jahr. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Im Bereich Humanmedizin ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung des Vorschlags einer Findungskommission in einer gemeinsamen Sitzung des Fakultätsrats und der Klinikkonferenz zu wählen. ²In den Angelegenheiten des Bereichs

Humanmedizin tritt sie an die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten nach Abs. 1.

(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. ²Die vom Senat gewählte Gleichstellungsbeauftragte beruft den Rat ein und leitet seine Sitzungen.

V. Einrichtungen der Universität

§ 16 Fakultäten, wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen

(1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Für die Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Mathematische Fakultät,
- Fakultät für Physik,
- Fakultät für Chemie,
- Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
- Biologische Fakultät,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und
- Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute und Seminare) und können Infrastruktureinrichtungen (z.B. Betriebseinheiten) bilden. ²Darüber hinaus können in den Fakultäten weitere wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Zentren, Forschungsschwerpunkte, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs) gebildet werden. ³Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats. ⁴Die Einrichtungen können in Abteilungen gegliedert sein. ⁵Der Bereich Humanmedizin gliedert sich in Abteilungen, die zu Zentren zusammengefasst werden.

(3) ¹Institute und Seminare stehen unter der Verantwortung einer Fakultät. ²Bei der Einrichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Labor-, Werkstatt- und Geräteausrüstung zu berücksichtigen.

(4) ¹Betriebseinheiten (z.B. Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) können gebildet werden, wenn im großen Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen. ²Die Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung einer Fakultät bzw. des Vorstandes des Bereichs Humanmedizin. ³Sind mehrere Fakultäten beteiligt, einigen sich die beteiligten Fakultäten über die Grundausstattung und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

(5) ¹Zentrale Einrichtungen dienen der gesamten Universität. ²Sie sind dem Präsidium zugeordnet.

(6) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Zentren, Forschungsschwerpunkte, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und Betriebseinheiten) können auch fakultätsübergreifend eingerichtet werden und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung sowie im Dienstleistungsbereich wahrnehmen. ²Sie werden auf Antrag von betroffenen Fakultäten gebildet. ³Die beteiligten Fakultäten einigen sich über die Grundausstattung und die Organisation sowie über die Zuständigkeiten bei Berufungen und Studienangelegenheiten; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat.

(7) ¹Die Leitung der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. ²Die Geschäftsführung (Direktorin oder Direktor) obliegt einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, das von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt wird. ³Die übrigen Gruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung beteiligt werden. ⁴Näheres regelt eine Ordnung nach Abs. 10.

(8) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen können mit außeruniversitären Dritten, insbesondere mit Forschungseinrichtungen, anderen Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, betrieben werden. ²Hierbei kann den außeruniversitären Dritten das Recht zugestanden werden, stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu entsenden, denen

ebenfalls die Geschäftsführung übertragen werden kann. ³Näheres regelt eine Ordnung nach Abs. 10.

(9) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr.

(10) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen werden in einer Ordnung festgelegt. ²Die Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat beschlossen. ³Die Ordnungen der zentralen Einrichtungen werden vom Senat beschlossen. ⁴Die Ordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen im Falle des Abs. 8 der Genehmigung durch den Stiftungsrat der „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“.

(11) ¹Personal kann mehreren Einrichtungen angehören. ²Personal, das keiner Einrichtung angehört, ist dem Präsidium zugeordnet. ³Zweitmitgliedschaften des wissenschaftlichen Personals an fakultätsübergreifenden Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fakultäten.

(12) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. ²Im Bereich Humanmedizin entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der Klinikkonferenz.

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 17 Berufungen von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Die Einrichtung und Freigabe von Professuren basiert auf dem Entwicklungsplan der Universität. ²Initiativen dazu können vom Präsidium oder den Fakultäten ausgehen. ³Näheres regelt eine Ordnung zur Berufung von Professorinnen und Professoren.

(2) ¹Grundsätzlich sind Professuren öffentlich auszuschreiben; zuständig ist das Präsidium. ²Der Fakultätsrat legt hierzu dem Präsidium einen Entwurf vor.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat gebildet wird. ²Die Berufungskommission besteht aus

- drei oder fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- je einem Mitglied oder je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe. ³Die Vertretung der MTV-Gruppe ist in der Berufungskommission beratend tätig. ⁴Die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benennen die Mitglieder. ⁵Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle das Fachgebiet einer anderen Fakultät in erheblichem Maße, so soll diese Fakultät bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags beteiligt werden.

(5) Niemand kann einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine Nachfolge zu machen hat.

(6) Die Dekanin oder der Dekan ist über die Sitzungen der Berufungskommission, an denen sie oder er mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann, zu informieren.

(7) ¹Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren. ²Es kann in dringenden Fällen von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission verlangen, dass jene oder jener die Berufungskommission kurzfristig einberuft und die Berufungskommission über bestimmte Gegenstände unter Mitwirkung des Präsidiums beraten lässt. ³Ist eine Berufungskommission dauernd beschlussunfähig, so kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung vom Präsidium aufgelöst werden.

(8) ¹Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung in Lehre und Forschung eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft und Lehre sind Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die in der Regel vergleichend zu allen Bewerberinnen und Bewerbern des Berufungsvorschlags Stellung nehmen sollen. ³Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden.

(9) ¹Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Ein Minderheitenvorschlag darf nur Personen enthalten, die angehört worden sind.

(10) Der Senat nimmt zu dem vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag Stellung; er hat die Möglichkeit, diesen einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzuverweisen.

(11) ¹Das Präsidium trifft die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. ²Will das Präsidium nicht der Stellungnahme des Senats folgen, muss die Angelegenheit ein zweites Mal im Senat erörtert werden. ³Der Berufungsvorschlag ist vom Präsidium an die Fakultät zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht. ⁴In derselben Angelegenheit ist die Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte nur einmal möglich.

(12) ¹Im Bereich Humanmedizin tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ²Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Berufungsvorschläge im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums dem erweiterten Stiftungsrat vor. ⁴Stimmt dieser zu, so bleibt es beim Berufungsvorschlag des Vorstandes. ⁵Stimmt der erweiterte Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, hat der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 2 vorzulegen oder das Berufungsverfahren abzubrechen.

§ 18 Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

¹Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die Regelungen des § 30 NHG. ²Näheres regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

VII. Sonstiges

§ 19 Beschlüsse

(1) ¹Organe, Gremien und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

(2) ¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder in dieser Grundordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³In ein Protokoll sind auch die Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind in geheimer Abstimmung zu treffen.

(5) ¹Ordnungen und Satzungen der Universität können Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit oder einem Quorum vorsehen. ²Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig.

(6) ¹Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall beschlossen werden, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. ³In dem Beschluss ist die Frist für die Umlaufzeit festzulegen. ⁴Sie muss mindestens eine Woche betragen.

(7) Bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse, die das Berufungsverfahren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs, des Gremiums oder der Kommission auch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(10) ¹Der Senat erlässt eine allgemeine Geschäftsordnung; diese gilt für alle Organe, Gremien und Kommissionen an der Universität. ²Von den Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung kann ein Organ, ein Gremium oder eine Kommission im Einzelfall oder im Ganzen durch eigene Geschäftsordnung abweichen, sofern diese nicht in der Grundordnung normiert sind oder allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entsprechen.

(11) Für das Präsidium und den Vorstand des Bereichs Humanmedizin gilt das Vorstehende nicht, sondern die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 20 Bekanntmachungen

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 21 Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den erweiterten Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen“ (Niedersächsisches MBl. Nr. 31/1996, S. 272), zuletzt geändert am 26.06.2000 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 10/2000 vom 01.10.2000, S. 3 (Anlage) außer Kraft.

Anlage

¹Die Universität führt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 das nachstehend abgebildete Siegel. ²Es beinhaltet den Text „SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIA AUGUSTAE“ und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen:

